



politische gemeinde bürglen

Benützungordnung

Weierhütte, Istighofen

1 Anlage

Das Mietobjekt Weiherhütte am Istighofer Weiher umfasst die Hütte mit Innenmobiliar, eine Festbankbestuhlung für den Aussenbereich, das WC-Häuschen, die Grillstelle inkl. Brennholz sowie die Parkflächen der unmittelbaren Umgebung.

2 Zweckbestimmung

- ¹ Die im Eigentum der Politischen Gemeinde Bürglen stehende Weiherhütte an der Buhwilerstrasse in Istighofen steht ortsansässigen oder auswärtigen privaten Benützern zur Verfügung.
- ² Die Räumlichkeiten können ausschliesslich für nicht kommerzielle Zwecke gemietet werden.

3 Benützungsberechtigung

- ¹ Die Weiherhütte steht in erster Linie den Behörden, Kommissionen, Vereinen, Körperschaften, politischen Parteien und Einwohnern der Politischen Gemeinde Bürglen zur Verfügung. Bei gegebener Verfügbarkeit kann sie auch an externe Gruppen oder Einzelpersonen vermietet werden.
- ² Die Hütte wird nicht an Minderjährige vermietet.

4 Verwaltung / Reservation

- ¹ Die Weiherhütte untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird durch eine von ihm bezeichnete Aufsichtsperson verwaltet.
- ² Reservationen werden vom Werkhof oder der Gemeindeschreiberin entgegengenommen.

5 Übergabe, Einrichtungen und Abgabe der Lokalitäten

- ¹ Der verantwortliche Benutzer hat sich zwecks Übernahme- und Abgabetermin rechtzeitig mit der zuständigen Aufsichtsperson in Verbindung zu setzen.
- ² Vorbehältlich einer anders lautenden Vereinbarung ist das Mobiliar nach der Benützung in gereinigtem und geordnetem Zustand abzugeben. Die Hütte ist besenrein abzugeben.
- ³ Die Abgabe umfasst:
 - Tische, Bänke und Ablageflächen sind feucht abzuwischen und zu reinigen,
 - die WC-Anlagen sind zu reinigen und besenrein zu übergeben,
 - der Vorplatz zur Weiherhütte ist bei Verschmutzung zu reinigen,
 - die Kehrichtsäcke können im dafür vorgesehenen Container deponiert werden.

6 Haftung und Sorgfaltspflicht

- ¹ Die Eigentümerin der Weiherhütte lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Räumlichkeiten entstehen, ausdrücklich ab.
- ² Alle Benutzer sind gehalten, dem Mobiliar Sorge zu tragen. Der Weiher und der nahegelegene Wald sind in jeder Beziehung zu schonen.
- ³ Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden an der Hütte, Inventar, Mobiliar und Umgebung.
- ⁴ Benützern, welche zu Klagen Anlass gegeben haben, kann die Wiederbenützung der Hütte verweigert werden.

7 Parkierungsmöglichkeiten

Auf dem zugehörigen Kiesplatz, sowie dem sich an der gegenüberliegenden Strasse befindlichen Parkplatz sind Parkierungsmöglichkeiten vorhanden. Die Parkierungsplanung ist mit der Aufsichtsperson abzusprechen.

8 Benützungsgebühren

¹ Benützungstarif pro Tag/Anlass:

	A	B	C	D
Miete der Weiherhütte inkl. 5 Festbankgarnituren	150.-	70.-	40.-	.-
Reinigung durch die Benützer				
Grillstelle mit Brennholz	20.-	20.-	20.-	20.-
Reinigung durch den Werkhof	60.-	60.-	60.-	60.-
A	Auswärtige Privatpersonen, Vereine und Institutionen			
B	Privatpersonen, wohnhaft in der PG Bürglen			
C	Angestellte der PG Bürglen			
D	Vereine und Institutionen mit Sitz in der PG Bürglen			

² Die Benützungsgebühren sind der Aufsichtsperson vorgängig bei der Übernahme in bar zu erstatten.

9 Ruhe und Ordnung

Die Lärmemission (z. Bsp. das Abspielen von Musik etc.) hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Ab 22.00 Uhr gilt die Nachtruhe.

10 Besondere Bestimmungen

- ¹ Das Campieren ist auf dem ganzen Areal verboten.
- ² Über Nacht dürfen keine Waren im Freien deponiert werden.
- ³ Feuer darf nur in der Grillstelle entfacht werden, ansonsten gilt absolutes Feuerverbot.
- ⁴ Das Fischen im Weiher ist ausdrücklich untersagt.
- ⁵ Die öffentliche Zugänglichkeit des Weihers muss jederzeit gewährleistet sein. Es ist insbesondere untersagt, das Gelände in irgendwelcher Form abzusperren, weder vorab zu Reservationszwecken noch während der Mietdauer.

11 Aufsichtsrecht

- ¹ Der Gemeinderat, die Aufsichtsperson sowie die Polizei haben Anrecht auf freien Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen um Kontrollen durchzuführen.
- ² Werden grobe Verstösse gegen diese Richtlinien festgestellt oder gehen begründete Reklamationen ein, sind vorgängig genannte Kontrollorgane berechtigt, einen Anlass sofort zu unterbrechen und alle anwesenden Personen zum Verlassen der Örtlichkeiten aufzufordern.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 07.02.2012

In Kraft gesetzt am: 01.04.2012

Ergänzung Art. 10
vom Gemeinderat beschlossen am:

28.03.2017

In Kraft gesetzt am:

01.04.2017

GEMEINDERAT BÜRGLEN

Der Gemeindepräsident:
Erich Baumann

Die Gemeindeschreiberin:
Iris Weber